

- Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen **soll** der Titel grundsätzlich erteilt werden
- Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird auf Antrag (formlos) erteilt, ggf. mit ausgefülltem und unterschriebenem Formular Antrag auf Aufenthaltserlaubnis
- Der Antrag kann auch von Personen gestellt werden, die eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität oder eine Duldung mit Arbeitsverbot haben
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit
- Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht den Zugang zu einem Integrationskurs. Ersatzweise kann jede Möglichkeit Deutsch zu lernen genutzt werden, um Wartezeiten zu überbrücken, z. B. mit Erstorientierungskursen
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu Leistungen nach SGB II, wenn Bedürftigkeit vorliegt
- Personen mit Chancen-Aufenthaltsrecht unterliegen keiner Wohnsitzregelung, aber Wohnsitzauflagen sind möglich bei Sozialleistungsbezug, z. B. SGB II
- Die Identität muss innerhalb der 18-monatigen Gültigkeitsdauer geklärt werden, i.d.R. durch Vorlage eines gültigen Reisepasses. Falls dies in der Zeit nicht gelingt, sollten alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen und nachgewiesen werden
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3. S. 3 AufenthG)

Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen mit Ketten- und Duldungen lange in Deutschland leben. Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG) sollen diese nun unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung bekommen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist nach Erteilung für 18 Monate gültig. Der Titel ist nicht verlängerbar! Im Anschluss kann nur in eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG oder für Erwachsene bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG gewechselt werden.

Der Flyer informiert über diese Möglichkeit zur Aufenthaltsverfestigung mit zwei Anschlussmöglichkeiten.

Dieser Flyer ersetzt keine professionelle Beratung. Jeder Einzelfall ist anders.

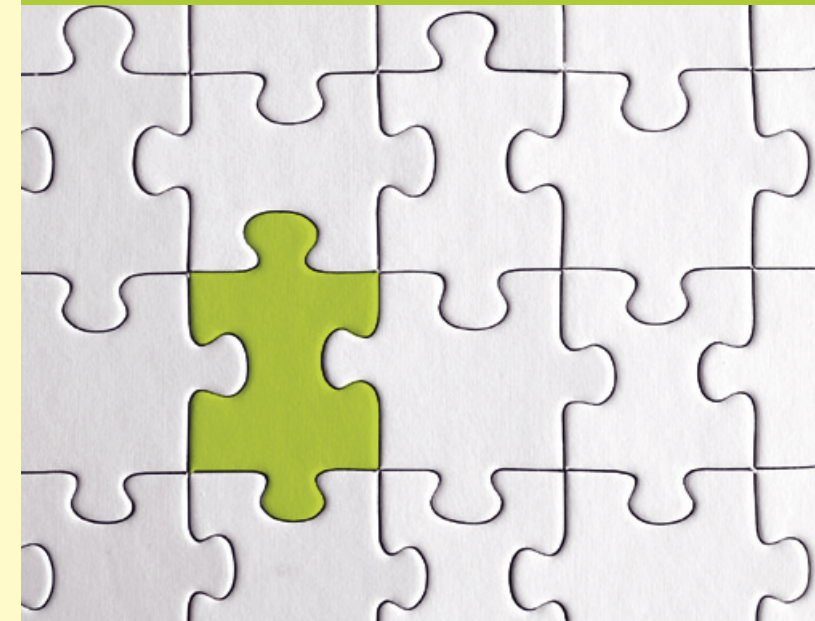
Für detailliertere Informationen, Formulierungshilfen oder Fallbegleitung wenden Sie sich bitte an

unser Team von BAVF Plus:

Tel. +49 (0)821 90799 744
bleiberecht@tuerantuer.de
<https://www.bavf.de>

Bleibeperspektive über das Chancen-Aufenthaltsrecht in Bayern

für Personen in Duldung nach § 60a AufenthG



Stand: Juli 2023



Das Projekt BAVF Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Chancen erkennen
Perspektiven schaffen
Selbstbestimmung ermöglichen
Arbeitsmarkt stärken

Koordination:

Tür an Tür

Chancen-Aufenthaltsrecht

Rechtsgrundlage: § 104c AufenthG

(gilt laut bay. Innenministeriellem Schreiben vom 27.01.2023 bis zum 30.12.2025).

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung**
nach § 60a AufenthG oder Anspruch auf Erteilung einer Duldung
- Zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland**
(Ausstellung des Ankunftsnachweises, bis spätestens zum 31. Oktober 2017. Bei Personen, die vor dem 05.02.2016 eingereist waren, zählt das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r – BüMA)
- Bisheriger Aufenthalt ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis**
- Schriftliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**
Familienangehörige können auch einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erhalten (wenn die Familie zusammenwohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn diese einen kürzeren Aufenthalt in Deutschland haben)

Ausschlussgründe:

- Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen nach dem allgemeinen Strafrecht bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe bleiben außer Betracht**
- Wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde**
- Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet**
(kurzfristige Unterbrechungen bis zu drei Monaten bleiben außer Betracht, wenn der Lebensmittelpunkt beibehalten wurde)

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**
nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens drei Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines deutschen Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
(durch den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsintegrationsklasse (BIK) kann ein Schulabschluss erworben werden)
Absehen bei Krankheit oder Behinderung
- Antrag muss vor dem 27. Geburtstag gestellt werden**
- Erfüllung der Passpflicht**
(davon kann ggf. im Ermessen abgesehen werden)
- Positive Integrationsprognose**
 - keine Straftaten
 - gute Sprachkenntnisse in Deutsch
 - überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
(Ausnahmen sind möglich, Fürsprache durch Arbeitgeber*innen oder Lehrkräfte, bei Bedarf kann die Ausländerbehörde eine Stellungnahme der Schule einholen)
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit**

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Rechtsgrundlage: § 25b AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**
nach § 104c AufenthG
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist**
(unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u. A. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, ggf. bei Alleinerziehenden etc)
- Deutschkenntnisse A2 Niveau**
- Erfüllung der Passpflicht**
(davon kann ggf. abgesehen werden)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung**
(z. B. Zertifikat „Test Leben in Deutschland“)
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung**
- Zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein**

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses**
im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung**

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG